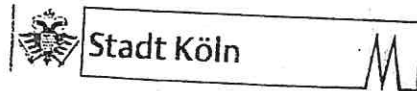


14
143

Eingang 23-10-2017

.....^{20.} 10.2017
Herr Himmelsbach
28666

61

61/Stadtplanungsamt

6131

ad B. u. u.

weiter Veranlagung

23.10.17

23.10.17

**Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ (EFRE/ESF-Förderphase 2014 – 2020)
Einzelmaßnahme 2.10.4. „Platz an Sankt Adelheid“ in Köln-Neubrück**

hier: Bedarfsprüfung externe Planungsleistungen

RPA-Nr.: BD 2017/1120

Kosten eingereicht: 168.194,82 € netto, (200.151,84 € brutto)

Kosten bestätigt (gerundet): 168.194,82 € netto, (200.151,84 € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.10.2017 reichen sie die Bedarfsprüfung für externe Planungs- Regie- und SiGeKo-Leistungen für die Fördermaßnahme (EFRE, ESF, Städtebauförderung etc.) 2.10.4 partizipative Neugestaltung „Platz an Sankt Adelheid“ ein.

Grundlage für die vorgelegte Bedarfsprüfung ist der Ratsbeschluss vom 20.12.2016 für das Leitkonzept „Starke Veedel – Starkes Köln“ (Vorlage-Nummer 2899/2016).

Sie planen die Maßnahme im Sozialraum Neubrück in Kooperation mit 66 innerhalb der EFRE/ESF-Förderphase bis Ende 2020 umzusetzen. Es ist beabsichtigt entsprechende Städtebaufördermittel bis Herbst 2018 zu beantragen. Bei Bewilligung ist eine Förderquote von bis zu 70 % erreichbar.

Die Federführung während der Planungsphase (bis einschließlich Leistungsphase 3, Entwurf) soll in Ihrem Amt liegen. Ab Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) soll dann Amt 66 federführend sein und die Maßnahme umsetzen. Diese Art der zweiseitigen Projektbearbeitung erfordert eine besonders klare und eindeutige Regelung der Zuständigkeiten und der Schnittstellen.

Aufgrund der Auslastung des städtischen Planungspersonals, sei eine zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme nur bei der Beauftragung externer Planungsbüros gewährleistet, begründen Sie den Bedarf:

Zusätzlich zu HOAI-Planungsleistungen (Verkehrsplaner und Freiraumplaner) für die Platzfläche mit Umgebung, sowie die Überplanung eines Kinderspielplatzes, würden Regieleistungen für zwei Workshops zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie Leistungen für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination notwendig.

Nachvollziehbare Honorarvorausberechnungen liegen Ihrer Bedarfsprüfung bei. Die den Honorarberechnungen zugrunde gelegten anrechenbaren Kosten wurden anhand von Erfahrungswerten geschätzt. Es ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen.

Die in der Bedarfsprüfung außerdem aufgeführten Kosten für die Stundenhonorare zur Vorbereitung der Workshops sowie die entsprechenden Regieleistungen und Leistungen für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination sind aufgrund ihrer Höhe nicht Vorlagepflichtig, erscheinen aber plausibel und nachvollziehbar.

Den Bedarf für die vorgesehenen externen Leistungen erkenne ich in der Gesamthöhe von 168.194,82 € netto an.

Es werden jedoch sowohl Risiken hinsichtlich der termingerechten Umsetzbarkeit innerhalb der EFRE/ESF Förderphase bis Ende 2020 (Fertigstellung der Baumaßnahme inkl. der Abrechnung!), als auch hinsichtlich der Einhaltung der geschätzten Kosten für die Gesamtbaumaßnahme gesehen.

Bei den von projektierten Nettoausbaukosten (120,- €/qm Verkehrsanlagen, 100,- € Freianlagen, 350,- € Kinderspielplatz) ist zumindest bei den Verkehrs- und Freianlagen von einem einfachen Ausbaustandard (Betonsteinbeläge, Schwarzdecken, einfache, kostengünstige Möblierung) auszugehen.

Entsprechend einfache Ausbaustandards und Kostenobergrenzen sollten mit den beteiligten externen Planungsbüros verbindlich vertraglich vereinbart werden.

Für die endgültige Honorarermittlung sind nach Vorliegen der genehmigten Kostenberechnung den jeweiligen Leistungsbildern selbstverständlich die anteiligen anrechenbaren Kosten auf Basis der Kostenberechnung zu Grunde zu legen

Ein Umbauzuschlag wurde in der Honorarvorausberechnung nicht in Anschlag gebracht. Ich empfehle dringend die Höhe des Umbauzuschlages im Vertrag schriftlich zu fixieren, d.h., dass im vorliegenden Fall, soweit die Voraussetzungen für einen Umbauzuschlag nicht gesehen werden, null Prozent Umbaukostenzuschlag schriftlich vereinbart werden sollten. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über die Höhe des Umbauzuschlages getroffen wird, gelten nach §6 (2) HOAI 2013 20 Prozent Umbauzuschlag bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart!

Um möglichst frühzeitig in der weiteren Planungsphase Kostenrisiken durch eventuelle Belastungen im Untergrund zu identifizieren bzw. auszuschließen, sollten entsprechende Boden- und Baugrunduntersuchungen noch rechtzeitig vor Erstellung einer Kostenberechnung erfolgen. Für die dazu erforderlichen Leistungen gibt es beim Amt für Straßen- und Verkehrstechnik einen entsprechenden Rahmenvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

